

## N. XL. Regulativ,

die Holzpreise und deren Ermäßigung für Staats-Unterkäuen in der Fürstl. Unterherrschaft betr., vom 12. Juli 1852.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u., verordnen unter Aufhebung des Regulativs, die Holzpreise für die Fürstl. Unterherrschaft betreffend, vom 19. April 1850 (Ges. Samml. von 1850 S. 61 ff.) auf den Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

### §. 1.

Um durch Ermäßigung der Holzpreise in den Fürstl. Forsten wegen der sich hierdurch nothwendig steigenden Anforderungen an dieselben den Ruin der Forste nicht herbeizuführen und sie überhaupt im forstmännischen Betrieb zu erhalten, wird festgesetzt:

1) daß diese Forste hinsichtlich der Schlagwirthschaft nachhaltig behandelt und daher die durch die Betriebsbehandlung bestimmten Naturalerats eingehalten werden sollen, und

2) daß die Forstbehörde das Aushalten der verschiedenen Sortimenten lediglich nach forstmännischen Grundsätzen zu bewirken hat.

### §. 2.

Zu einem ermäßigten Preise werden bloß Brennholzter zum eigenen Bedarfs der inländischen Hauswirthschaften abgegeben und zwar nach Maßgabe der in der nachstehenden Tabelle getroffenen Bestimmungen.

### §. 3.

So lange und in soweit Gemeinden oder Privaten ihr jährliches Bedürfnis an Holz aus der eigenen Waldung befriedigen können, werden ihnen aus den Fürstl. Forsten keine Holzter zu diesem Zwecke um den ermäßigten Preis abgelassen.

### §. 4.

Der Verkauf aller Commercialholzter, zu welchen alle Bau-, Nutz-, Werk- und Kohlhölzter, die Dornweilen, Spänhausen, Buschklöße und diejenigen anbrüchigen und faulen Holzter gehören, welche sich den im Tarife angeführten Sorten